



Kürzen der Tastaare (Vibrissen) bei Haussäugetieren

Inhalt

Hintergrund	1
Allgemeine Informationen zu Tastaaren	1
Informationen zu den Tastaaren verschiedener Tierarten	2
Tierschutzrechtliche Beurteilung	4
Position des Deutschen Tierschutzbundes	5

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

Hintergrund

Zur Bedeutung und Funktion der Tastaare bei verschiedenen Säugetierarten, die auch Vibrissen oder Sinushaare (bei Katzen umgangssprachlich Schnurrhaare) genannt werden, gibt es bisher nur wenige Studien. Aktuell ist vor allem die Bedeutung der Vibrissen beim Haushund in der Diskussion. Rudolf Winkelmayr und Regina Binder erstellten 2020 in Österreich das „Gutachten über das Abschneiden der Vibrissen bei Hunden“¹, nachdem auf Hundeausstellungen das Abschneiden der Vibrissen aus ästhetischen Gründen beanstandet worden war.

Das vorliegende Papier soll einen kurzen Überblick über die bisherigen Erkenntnisse zu Vibrissen bei Haussäugetieren geben, die als Heimtier gehalten werden, und eine tierschutzrechtliche Einschätzung bezüglich des Kürzens von Tastaaren liefern.

Allgemeine Informationen zu Tastaaren

Tastaaren wird vor allem eine Bedeutung als Tastorgan zugesprochen (Überprüfung des Bereichs im toten Winkel unter Mund/Nase). Sie haben außerdem eine Schutzfunktion für die Augen und den Gesichtsbereich. Sie ermöglichen es Tieren, Gerüche anhand von Intensität und Windrichtung zu orten und unterstützen damit deren Geruchssinn. Sie helfen bei der Orientierung im Dunkeln und haben eine Funktion im Rahmen des Kommunikationsverhaltens.

Die Tastaare der meisten Säugetiere befinden sich im Gesichtsbereich (vor allem im Augen-, Maul- und Wangenbereich). Tastaare sind länger, starrer und dicker als die restlichen Körperhaare. Sie sind Teil eines Sinnesorgans – im Gegensatz zu den Fellhaaren, die vor allem dem Schutz vor Sonne oder Nässe (zum Beispiel)

¹ www.wko.at/branchen/k/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/Tastaare-schneiden-verbotten.pdf

und der Thermoregulation dienen. Die Haarfollikel, aus denen die Tasthaare entspringen, unterscheiden sich im anatomischen Aufbau von denen anderer Körperhaare. Sie sind von einer Blutkapsel (Sinus) umgeben (daher auch die Bezeichnung Sinushaar), in deren Umgebung viele sensible Nerven verlaufen. Bei Berührung der Vibrissen können durch Druckübertragung im Haarfollikel feine mechanische Reize wahrgenommen werden. Bei Nagetieren wurden diesem Follikel-Sinus-Komplex zugehörige Bereiche im Gehirn nachgewiesen, die der Körperwahrnehmung dienen (somatosensorische Bereiche). Bei einigen Tierarten (unter anderem bei Katzen und Hunden) sind die Vibrissen zudem mit einer eigenen (intrinsischen) Muskulatur ausgestattet. Damit können die Tiere die Tasthaare bewegen. Der Schaft des Tasthaars ist nicht von Nerven durchzogen (innerviert) und auch nicht durchblutet. Tasthaare erneuern sich unabhängig vom saisonalen Fellwechsel und sie verändern ihre Wachstumsrate nicht, wenn sie abgeschnitten werden.

Informationen zu den Tasthaaren verschiedener Tierarten

Im Folgenden ist stichwortartig zusammengefasst, was über den Bau und die Funktion der Tasthaare verschiedener Tierarten bekannt ist und welche Bedeutung diese Haare für die Tiere jeweils haben.

Katze:

- Wichtig für das Beutefangverhalten
- Wichtig für die Fortbewegung/Orientierung: Vermeidung der Kollision mit Gegenständen
- Schutzfunktion für Gesicht und Augen: Bei Berührung der Vibrissen wird der Augapfel zurückgezogen und weggedreht
- Hilfe bei der Ortung von Gerüchen
- Sinushaare mit eigener quergestreifter intrinsischer Muskulatur
- Im „Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes“ des BMEL werden fehlende oder funktionslose gekräuselte Tasthaare bei Katzen als Qualzuchtmerkmal eingestuft. Das Gutachten empfiehlt daher ein Zuchtverbot für Katzen, denen die Tasthaare fehlen, und es empfiehlt Zuchtverbänden, die Rassestandards dahingehend zu ändern, dass Tiere zur Zucht vermieden werden, deren Tasthaare gekürzt oder gekräuselt sind. Es gab in der Vergangenheit bereits Urteile zum Verbot von Katzen mit fehlenden Tasthaaren. In diesen Fällen betraf es die Rasse der Sphynxkatzen^{2 3}.

Hund:

- Anatomischer Aufbau der Sinushaarfollikel sehr ähnlich zu denen der Katze

² VG Hamburg, Beschluss vom 04.04.2018 - 11 E 1067/18: https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Hamburg_11-E-106718_Zucht-von-Sphynx-Katzen-rechtmaessig-verboten.news25898.htm

³ VG Berlin, Urteil vom 23.09.2015 – VG 24 K 202,14: <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.425730.php>

- Schutzfunktion für Augen und Gesicht, vor allem auch bei Dunkelheit (Die Berührung eines Tasthaars über dem Auge bewirkt reflektorisches Augenzwinkern)
- Hilfe bei der Ortung von Gerüchen (Windrichtung)
- Wichtige Funktion beim Beutefang vermutet
- Helfen dem Hund, bei schneller Fortbewegung mit gesenktem Kopf den Abstand zum Boden einzuschätzen
- Teil der innerartlichen Kommunikation (Aufstellen bei Aggression; Abklappen bei Demutsverhalten)
- Sinushaare mit eigener intrinsischer quergestreifter Muskulatur (siehe Katze)
- Es gibt nur wenige Studien, hauptsächlich Fallberichte. Zum Beispiel: Ein blinder Hund fand sich ohne Vibrissen schlechter in der Umgebung zurecht; Jagdhunde ohne Vibrissen zogen sich im Dickicht Verletzungen im Gesichtsbereich zu.
- In aktuellen Veröffentlichungen – im „Gutachten über das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden“ von Winkelmayr und Binder aus Österreich (2020) und der Veröffentlichung „Bedeutung der Tasthaare beim Haushund und Problematik des Abschneidens aus Sicht des Tierschutzes“ von Döring et al. (2020) – wird das Kürzen der Tasthaare bei Hunden ohne tierärztliche Indikation als tierschutzwidrig eingestuft.

Kleinsäuger:

- Studien gibt es vor allem zu Ratten und Mäusen
- Vibrissen helfen unter anderem bei der Detektion von Windrichtungen, Differenzierung von Oberflächen und Wahrnehmung von Unebenheiten, dem Einschätzen der Tiefe, der Distanzfeststellung, Nahrungsfindung und der Orientierung im Dunkeln (bei nachtaktiven oder grabenden Arten)
- Wichtig für das Fangen lebender Beute
- Wichtige Funktion beim Schwimmen (Position des Kopfes)
- Kommunikation: Körperhaltung, Gesichtsausdruck
- Von Ratten, Goldhamstern, Mäusen und vielen anderen Kleinsäugetieren ist bekannt, dass sie ihre Tasthaare aktiv bewegen können (so genanntes whisking, die schnellste Bewegung, die von Säugetieren bekannt ist)
- Meerschweinchen bewegen und nutzen ihre Tasthaare anders als zum Beispiel Ratten und Mäuse, da sie sich als tagaktive Tiere auch anders orientieren. Die Bauweise ihrer Tasthaare unterscheidet sich allerdings nicht. Daher ist davon auszugehen, dass sie auch dieselbe Funktion haben.

Pferd:

- Schutz vor Verletzungen im Gesichtsbereich
- Prüfung von Futter bei der Futteraufnahme
- Orientierungshilfe im Dunkeln
- In den BMEL-Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport wird das Kürzen der Vibrissen beim Pferd („Clippen“) oder das Abrasieren der Haare in der Ohrmuschel als unerlaubter Eingriff eingestuft.

Tierschutzrechtliche Beurteilung

Die Tasthaare der Haussäugetiere gehören zum Follikel-Sinus-Komplex und sind somit Teil eines sensiblen Sinnesorgans.

Aus rechtlicher Sicht stellt das Abschneiden oder Abrasieren der Tasthaare eine vorübergehende Amputation im Sinne des § 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) dar. Dem Tier entsteht durch Untauglichmachen beziehungsweise infolge der Funktionseinschränkung dieses Sinnesorgans ein zwar zeitlich begrenzter, aber erheblicher Körperschaden. Nach § 6 TierSchG ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Dieses Verbot bezieht sich in bestimmten Fällen auch auf nachwachsende Körperteile. Nach Hirt, Maisack und Moritz (Kommentar Tierschutzgesetz 3. Auflage 2016 § 6 Rn. 1) wäre das Kürzen von Haaren nur dann keine Gewebeerstörung, wenn die biologische und ethologische Funktion nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt würde – der Funktionsverlust ist beim Entfernen von Tasthaaren aber klar gegeben. In einem Urteil zu Sphynxkatzen aus Hamburg⁴ wurde ein Zuchtverbot neben dem Qualzuchtverbot damit begründet, dass es unerheblich sei, ob die Defizite infolge des Fehlens der Tasthaare durch andere Sinnesorgane oder Verhaltensweisen ausgeglichen werden können.

Tasthaare allein aus ästhetischen Gründen abzuschneiden oder abzurasierern, ist nicht zu rechtfertigen und mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn die Tasthaare aus medizinischen Gründen abgeschnitten werden müssen, weil sie beispielsweise verklebt oder verfilzt sind. Ein solcher Eingriff ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. a) TierSchG zulässig und dient – im Gegensatz zu den ästhetischen Gründen – dem Wohl des Tieres.

Ein Verstoß gegen das Amputationsverbot gilt als eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG. Eine strafbare Tierquälerei (gemäß § 17 Nr. 2b) liegt dann vor, wenn dem Tier in kausaler Weise **durch das Amputieren** der Tasthaare länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.

Bei fremden Tieren stellt das Abschneiden der Tasthaare zudem eine Sachbeschädigung dar (§ 303 StGB), wenn es für diese Maßnahme keine Rechtfertigungsgründe beziehungsweise keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes gibt. Ein solcher Rechtfertigungsgrund beziehungsweise vernünftiger Grund kann eine Amputation aus medizinischen Gründen sein, nicht hingegen eine Amputation aus ästhetischen Gründen, wie oben bereits dargelegt.

Eine (nicht ganz unerhebliche) Beschädigung im Sinne des § 303 StGB liegt dann vor, wenn unter anderem die Substanz der Sache verletzt oder ihre

⁴ VG Hamburg, Beschluss vom 04.04.2018 - 11 E 1067/18: https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Hamburg_11-E-106718_Zucht-von-Sphynx-Katzen-rechtmassig-verboten.news25898.htm

funktionsmäßige Brauchbarkeit beeinträchtigt wird (Fischer StGB, 59. Auflage 2012; § 303 Rn. 6,7,7a). Durch das Abschneiden der Tasthaare wird die „Substanz“ des Tieres beschädigt und das Tastorgan verliert durch das Entfernen der Tasthaare vorübergehend vollständig seine Funktion. Dies stellt somit eine Gewebeerstörung dar (wie bereits dargelegt).

Daneben kommt § 303 Abs. 2 StGB zur Anwendung, in welchem es heißt: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.“

Die Beeinträchtigung ist, wie bereits dargelegt, auf jeden Fall erheblich. Auch ist sie nicht nur „vorübergehend“ im Sinne der Norm.

Vorübergehend sind demnach solche Veränderungen, die nicht dauerhaft sind und ohne Aufwand binnen kurzer Zeit von selbst wieder vergehen oder entfernt werden können (Fischer StGB, 59. Auflage 2012; § 303, Rn. 19).

Zwar wachsen die Tasthaare wieder nach, allerdings geschieht dies nicht in „kurzer Zeit“ im Sinne der Norm. Bei Nagern zum Beispiel dauert es laut Literatur etwa vier Wochen, bis ein Tasthaar seine maximale Länge erreicht hat. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass das Abschneiden der Tasthaare deren Wachstumsrate nicht beeinträchtigt. Wie lange es bei Haustierarten wie dem Haushund dauert, ist nicht erforscht – es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zeitspanne, welche dessen Tasthaare zum Nachwachsen brauchen, nicht wesentlich von dieser Zeitspanne abweicht oder zumindest nicht kürzer sein dürfte. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Tiere über einen längeren Zeitraum auf ein hochsensibles Sinnesorgan verzichten müssen, was ihr Wohlbefinden länger anhaltend erheblich beeinträchtigt.

Position des Deutschen Tierschutzbundes

Auch wenn die Funktionen der Tasthaare bei einigen Haussäugetierarten teilweise noch nicht weitreichend wissenschaftlich untersucht sind, ist insgesamt davon auszugehen, dass Tasthaare bei allen Tierarten, die diese aufweisen, Teil eines hochsensiblen Sinnesorgans sind. Es ist nicht abzustreiten, dass Tasthaare bei einigen Tierarten weitreichendere Funktionen haben könnten als bei anderen. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass bei allen Tieren, die Vibrissen besitzen, eine spezielle Grundfunktion gegeben ist und ihr Dasein eine Notwendigkeit hat.

Der Deutsche Tierschutzbund spricht sich deswegen grundsätzlich bei allen Haussäugetieren gegen ein Kürzen der Tasthaare aus rein ästhetischen Gründen aus. Bisher gibt es keine Anhaltspunkte für die Untauglichkeit oder die fehlende Funktion von Tasthaaren beim Haushund oder einem anderen als Haustier gehaltenen Säugetier.

Ausnahmen (siehe auch rechtliche Beurteilung): Das Kürzen der Vibrissen aus medizinischen Gründen kann in seltenen Fällen notwendig sein, wie zum Beispiel bei hochgradigen Verfilzungen im Gesichtsbereich bei langhaarigen Tieren mit

schlechtem Pflegezustand oder bei nötigen operativen Eingriffen im Gesichtsbereich der Tiere (beispielsweise Wundverschlüsse). Wann immer möglich, sollten die Vibrissen jedoch geschont werden.

Das Kürzen der Tasthaare, um einem Rassestandard zu entsprechen, oder bei der Schur und dem Trimmen des Fells (zum Beispiel beim Hundefriseur) ist kein rechtfertigender Grund für diese Beeinträchtigung und daher aus Tierschutzsicht inakzeptabel. Bei Hunde- oder Katzen- oder anderen Haussäugetierrassen, bei denen eine Schur beziehungsweise das Trimmen der Haare nötig ist, sollten die Vibrissen während der Pflege unversehrt bleiben.

Bei Tierarten, deren Tasthaare aufgrund von Züchtungen zurückgebildet, gekräuselt oder verkürzt sind, müssen Rassestandards wieder dahingehend geändert werden, dass die Vibrissen als Teil eines Sinnesorgans voll funktionsfähig ausgebildet sind.

Literatur

- Ahl, A.S. The role of vibrissae in behavior: A status review. *Vet Res Commun*, 1986; 10, 245–268.
- Bauman, J. Leiden für den Showeffekt; *Cavallo* 4/2017
- BMEL-Gutachten zur Auslegung von Paragraf 11b des Tierschutzgesetzes; Stand 2005;
www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/Qualzucht.html
- BMEL. Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, Stand 2020;
www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutz-pferdesport.html
- Coren, S. *How dogs think*. New York: Simon and Schuster; 2004
- Döring, D. et al. Bedeutung der Tasthaare beim Haushund und Probleme des Abschneidens aus Sicht des Tierschutzes; *Tierarztl Prax Ausg K Kleintiere Heimtiere* 2020; 48: 186-195.
- Günther, S. Die Tasthaare von Maus und Ratte; *Rodentia* 2/2017
- Gandolfi, B., Outerbridge, C.A., Beresford, L.G. et al. The naked truth: Sphynx and Devon Rex cat breed mutations in KRT71. *Mamm Genome*, 2019; 21, 509–515.
- Grant R.A., Delaunay M.G., Haidarliu S. Mystacial whisker layout and musculature in the Guinea Pig (*Cavia porcellus*): a social, diurnal mammal. *Anat Rec (Hoboken)*. 2017 Mar; 300(3): 527-536.
- Grant R.A., Breakell V., Prescott T.J. Whisker touch sensing guides locomotion in small, quadrupedal mammals. *Proc. R. Soc., B*, 2018; 285: 20180592.
- Hirt, A., Maisack, C., Moritz, J. *Tierschutzgesetz: TSchG. Kommentar*. 2016; 3. Aufl. München
- Ibrahim, L., Wright, E.A. The growth of rats and mice vibrissae under normal and some abnormal conditions. *J Embryol Exp Morph* 1975; 33: 831-844.
- McGill, T.E. „Whisker“ trimming in show dogs: a harmless cosmetic procedure or mutilation of a sensory system? *Dog World* 1982; 16ff.

- Mitchinson B., Grant R.A., Arkley K., Rankov V., Perkon I., Prescott T.J. Active vibrissal sensing in rodents and marsupials. *Phil. Trans. R. Soc. B*, 2011; 366, 3037-3048.
- Steiger et al. Zur Beurteilung von Tierschutzaspekten bei Extremzuchten von Hunden und Katzen *Schweizer Archiv für Tierheilkunde*, 2008; 150, pp. 217-225.
- Tierschutzgesetz; Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist; www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html
- Winkelmayer, R., Binder R. Gutachten über das Abschneiden von Vibrissen bei Hunden. *Tierschutz in Recht und Praxis*, 2020; 4: 1-15.
- Zhigachev A.I., Vladimirova M.V., Katser I.Ia. Phenotypic and genotypic characteristics of russian hairless cats; *Genetika*. 2000 Apr; 36(4): 538-544.